



Hochschule
Zittau/Görlitz
UNIVERSITY OF APPLIED SCIENCES

Studienordnung
für den
Bachelor-Studiengang
B.Sc. Pflege
an der
Hochschule Zittau/Görlitz
vom
26.10.2022

**Studienordnung
für den Bachelor-Studiengang
B.Sc. Pflege
an der Hochschule Zittau/Görlitz**

Gemäß § 13 Abs. 4 i. V. m. § 36 des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), das zuletzt durch das Gesetz vom 1. Juni 2022 (SächsGVBl. S. 381) geändert worden ist, erlässt die Hochschule Zittau/Görlitz diese Studienordnung für den Bachelor-Studiengang „B.Sc. Pflege“ als Satzung.

Inhaltsübersicht

I. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen	4
§ 1 Geltungsbereich.....	4
§ 2 Studienvoraussetzungen	4
§ 3 Module und Leistungspunkte (ECTS-Punkte).....	4
§ 4 Beginn und Dauer des Studiums.....	5
II. Abschnitt: Ziel, Ablauf und Inhalt des Studiums	6
§ 5 Ziel des Studiums	6
§ 6 Ablauf und Inhalt des Studiums.....	6
§ 7 Modulhandbuch	7
III. Abschnitt: Durchführung des Studiums	8
§ 8 Zuständigkeiten.....	8
§ 9 Veranstaltungsarten.....	8
§ 10 Studienberatung	9
IV. Abschnitt: Schlussbestimmungen	10
§ 11 Inkrafttreten	10

Anlagen

Anlage 1: Studienablaufplan

Anlage 2: Modulkatalog

I. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der Prüfungsordnung für den Studiengang „B.Sc. Pflege“ Ziele, Inhalte, Aufbau und Gestaltung des Studienganges an der Hochschule Zittau/Görlitz. Soweit in dieser Studienordnung keine speziellen Regelungen getroffen wurden, gilt das Gesetz über die Pflegeberufe (PflBG) sowie die Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Pflegeberufe (PflAPrV) und die darauf beruhenden Rechtsvorschriften in der jeweils aktuellen Fassung.

§ 2 Studienvoraussetzungen

(1) Für die Zulassung zum Studium an der Hochschule Zittau/Görlitz müssen die Studienvoraussetzungen gemäß § 17 SächsHSFG und gemäß der Immatrikulationsordnung der Hochschule Zittau/Görlitz vorliegen. Der Zugang setzt in der Regel die allgemeine Hochschulreife, eine einschlägige fachgebundene Hochschulreife, die Fachhochschulreife oder eine einschlägige Meisterprüfung voraus. Zum Studium an der Hochschule Zittau/Görlitz berechtigt außerdem die bestandene Zugangsprüfung nach § 17 Abs. 5 SächsHSFG.

(2) Aufgrund des stark anwendungsbezogenen Studienprofils, wird von den Studienbewerber*innen weiterhin die Bereitschaft und Fähigkeit vorausgesetzt, regelmäßige und umfassende Praxiseinsätze in Unternehmen und Einrichtungen zu absolvieren.

(3) Studienbewerber*innen können nur zugelassen werden, wenn die Zuverlässigkeit, die erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache und die gesundheitliche Eignung zur Ausübung des Berufes gemäß § 2 Nr. 2, 3 und 4 PflBG gegeben sind. Der Nachweis über die gesundheitliche Eignung ist durch die Vorlage eines Gesundheitszeugnisses und der Nachweis über die Zuverlässigkeit zur Ausübung des Berufes durch Vorlage eines polizeilichen Führungszeugnisses zu erbringen. Beide Nachweise sind zur Studienbewerbung vorzulegen und sollten zum Zeitpunkt der Bewerbung nicht älter als drei Monate sein. In begründeten Ausnahmefällen kann das Gesundheitszeugnis zu Beginn des ersten Praxiseinsatzes vorgelegt werden. Weiterhin ist der Nachweis ausreichender Deutschkenntnisse mindestens auf C1-Niveau in Form einer anerkannten deutschen Sprachprüfung erforderlich.

(4) Für die Durchführung der Praxiseinsätze bei den Kooperationspartnern ist es notwendig, dass die Studierenden einen ausreichenden Impfschutz gemäß IfSG bzw. den Empfehlungen der STIKO für Gesundheitsberufe in der jeweils geltenden Fassung vorweisen. Die entsprechenden Nachweise sind spätestens zu Beginn des ersten Praxiseinsatzes vorzulegen.

(5) Kenntnisse der englischen Sprache sind von Vorteil, um mit entsprechender Fachliteratur adäquat arbeiten zu können.

§ 3 Module und Leistungspunkte (ECTS-Punkte)

(1) Ein Modul stellt eine zeitlich begrenzte, in sich abgeschlossene und prüfbare, methodisch und inhaltlich zusammenhängende und mit Leistungspunkten (nachfolgend ECTS-Punkte genannt) versehene Einheit dar. Dabei wird die Einheit durch Lernziele, beschrieben als Kompetenzen, Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten, definiert. Die Module erstrecken sich in der Regel über ein Semester und werden durch eine Modulprüfung abgeschlossen. Modulprüfungen führen zum Hochschulabschluss. Näheres regelt die Prüfungsordnung.

(2) Jedem Modul sind ECTS-Punkte zugeordnet. Die Anzahl der ECTS-Punkte richtet sich nach dem durchschnittlichen Arbeitsaufwand, der durch die Studierenden für das jeweilige Modul zu erbringen ist. Zu dem Arbeitsaufwand zählen sowohl die Teilnahme an Lehrveranstaltungen, als auch die Vor- und Nachbereitung von Lehrveranstaltungen, Prüfungsvorbereitungen, Prüfungszeiten einschließlich Praktika und aller Arten des Selbststudiums. Ein Leistungspunkt entspricht einem studentischen Arbeitsaufwand von 30 Zeitstunden.

(3) Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls werden die entsprechenden ECTS-Punkte erfasst und dem Studierenden gutgeschrieben. Voraussetzung für die Gutschrift ist, dass der Studierende die Modulprüfung mit mindestens „ausreichend“ (Note 4) bestanden hat. Die Gutschrift der ECTS-Punkte als quantitatives Maß erfolgt unabhängig von der relativen und der absoluten Note in vollem Umfang.

(4) Die im Rahmen einer erfolgreich abgeschlossenen Pflegeausbildung nach Teil 2 des PfIBG oder nach dem Krankenpflegegesetz in der bis zum 31. Dezember 2019 geltenden Fassung oder dem Altenpflegegesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. August 2003 (BGBl. I S. 1690) in der bis zum 31. Dezember 2019 geltenden Fassung erworbenen Kompetenzen und Fähigkeiten können als gleichwertige Leistungen in einem Umfang von bis zu 38 ECTS-Punkten auf das Studium angerechnet werden, wenn sie nach Inhalt und Niveau dem Teil des Studiums gleichwertig sind, der ersetzt werden soll.

§ 4 Beginn und Dauer des Studiums

(1) Das Studium „B.Sc. Pflege“ beginnt jährlich mit dem Wintersemester und ist als Vollzeitstudien- gang konzipiert.

(2) Die Regelstudienzeit einschließlich Praktika, der staatlichen Prüfung und Bachelor-Arbeit umfasst acht Semester.

II. Abschnitt: Ziel, Ablauf und Inhalt des Studiums

§ 5 Ziel des Studiums

(1) Der Studiengang „B.Sc. Pflege“ an der Hochschule Zittau/Görlitz wird mit dem Ziel angeboten, akademisierte PflegeexpertInnen mit der Erlaubnis zur Berufsausübung als Pflegefachfrauen und Pflegefachmänner für den Einsatz auf dem Gebiet der Pflege zu qualifizieren. Das Ziel besteht darin, ein Professionsverständnis für die Pflege und ihre vielfältigen Handlungsfelder, präventiven, kurativen, rehabilitativen und palliativen Charakter der Pflege zu entwickeln.

(2) Das Studium „B.Sc. Pflege“ vermittelt die für die selbstständige, umfassende und prozessorientierte Pflege von Menschen aller Altersstufen in akut und dauerhaft stationären sowie ambulanten Pflegesettings erforderlichen fachlichen und personalen Kompetenzen auf wissenschaftlicher Grundlage und Methodik gemäß § 37 Absatz 2 PfIBG.

(3) Durch die enge Verzahnung von Praxiseinsätzen in kooperierenden Einrichtungen und wissenschaftlichem Studium erwerben die Studierenden umfassende personale und pflegefachliche Handlungskompetenzen. Nach Abschluss des Studiums sind die Studierenden in der Lage, die vorbehaltenen Tätigkeiten im Rahmen des Pflegeprozesses selbstständig in der Praxis anzuwenden. Das Studium soll die Studierenden gemäß § 37 Absatz 3 PfIBG insbesondere befähigen

1. hochkomplexe Pflegeprozesse auf der Grundlage wissenschaftsbasierter oder wissenschaftsorientierter Entscheidungen zu steuern und zu gestalten,
2. vertieftes Wissen über Grundlagen der Pflegewissenschaft, des gesellschaftlich-institutionellen Rahmens des pflegerischen Handelns sowie des normativ-institutionellen Systems der Versorgung anzuwenden und die Weiterentwicklung der gesundheitlichen und pflegerischen Versorgung dadurch maßgeblich mitzugestalten,
3. sich Forschungsgebiete der professionellen Pflege auf dem neuesten Stand der gesicherten Erkenntnisse zu erschließen und forschungsgestützte Problemlösungen wie auch neue Technologien in das berufliche Handeln zu übertragen sowie berufsbezogene Fort- und Weiterbildungsbedarfe zu erkennen,
4. sich kritisch-reflexiv und analytisch sowohl mit theoretischem als auch praktischem Wissen auseinanderzusetzen und wissenschaftsbasiert innovative Lösungsansätze zur Verbesserung im eigenen beruflichen Handlungsfeld zu entwickeln und implementieren zu können und
5. an der Entwicklung von Qualitätsmanagementkonzepten, Leitlinien und Expertenstandards mitzuwirken.

(4) Neben den genannten fachspezifischen Zielen soll das Studium zu verantwortungsbewusstem Handeln und zu wissenschaftlichem Denken befähigen. Die Studierenden sollen Fähigkeiten entwickeln, die für evidence-basierte Entscheidungsfindungen wesentlich sind, wie

1. Abstraktionsvermögen und Flexibilität,
2. solide fachliche Fähigkeiten,
3. ethische Entscheidungskompetenzen,
4. Einfallsreichtum und Wissensdrang,
5. selbständiges Arbeiten und Erschließen von Fachliteratur,
6. Kommunikations- und Kooperationsvermögen (Teamfähigkeit),
7. aktives und passives Kritikvermögen.

§ 6 Ablauf und Inhalt des Studiums

(1) Der Studienablauf wird durch das Angebot von theorie- und praxisorientierten Modulen organisiert. Die Modulbeschreibungen geben den wissenschaftlichen Stand zum Zeitpunkt ihrer Erstellung wieder und unterliegen regelmäßigen Aktualisierungen entsprechend den Neuerungen im betreffenden Wissenschaftsgebiet. Der Studienablaufplan mit der Benennung der Module, ihres Umfangs in Semesterwochenstunden, der zeitlichen Gesamtbelastung für die Studierenden in Form der ECTS-Punkte sowie der zeitlichen Anordnung der Module ist dieser Ordnung als Anlage 1 an-

gefügt. Die dabei zu absolvierenden Modulprüfungen, Prüfungsleistungen und Prüfungsvorleistungen sind in der Prüfungsordnung des Studienganges „B.Sc. Pflege“ an der Hochschule Zittau/Görlitz aufgeführt. Die Befolgung dieses Studienablaufplanes ermöglicht einen Studienabschluss innerhalb der Regelstudienzeit.

(2) Die Module gliedern sich in

- Pflichtmodule (Abs. 3),
- Wahlpflichtmodule (Abs. 4),
- die Module der staatlichen Prüfung (Abs. 5) und
- das Modul der Abschlussarbeit (Abs. 6)
-

(3) Pflichtmodule sind von den Studierenden obligatorisch zu absolvieren. Sie beinhalten sowohl theoretische als auch praktische Lehrangebote. Sie sind im Studienablaufplan (siehe Anlage 1) aufgelistet. Die Studierenden sind durch die Immatrikulation bzw. Rückmeldung automatisch für die Pflichtmodule angemeldet.

(4) Wahlpflichtmodule bestehen aus verschiedenen Lehrangeboten. Die Studierenden haben entsprechend ihrer fachlichen Interessen nach Maßgabe einer Angebotsliste gemäß Anlage 1 in einem geforderten Mindestumfang an ECTS-Punkten eine bestimmte Anzahl von Lehrangeboten auszuwählen. Sie schreiben sich dazu für die von ihnen ausgewählten Lehrangebote/Module in der jeweiligen Fakultät bzw. über OPAL ein. Mit der Einschreibung werden diese zum Pflichtbestandteil des Studiums. Das jeweilige Lehrangebot/Modul wird nur durchgeführt, wenn sich hierfür eine Mindestanzahl an Studierenden eingeschrieben hat.

(5) Die Module der staatlichen Prüfung sind vom Studierenden obligatorisch zu absolvieren. Die staatliche Prüfung beinhaltet einen schriftlichen, einen mündlichen und einen praktischen Teil und ist in den §§ 35 bis 37 PflAPrV geregelt. Sie umfasst einen Arbeitsaufwand im Umfang von 35 ECTS-Punkten.

(6) Das Modul der Abschlussarbeit im achten Studiensemester ist obligatorisch und umfasst einen Arbeitsaufwand im Umfang von 10 ECTS-Punkten.

§ 7 Modulkatalog

(1) Die Module des Studienganges „B.Sc. Pflege“ sind als Anlage 2 Bestandteil dieser Ordnung und im digitalen Modulkatalog der Hochschule Zittau/Görlitz unter <https://web1.hszg.de/modulkatalog/> abrufbar. Der Modulkatalog enthält alle angebotenen Module inklusive ihrer jeweiligen Beschreibung. Die Beschreibung beinhaltet insbesondere Informationen über:

1. die Inhalte und Qualifikationsziele,
2. die Lehr- und Lernformen,
3. die Voraussetzungen für die Teilnahme,
4. die Verwendbarkeit des Moduls,
5. die Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Punkten,
6. die ECTS-Punkte,
7. die Häufigkeit des Angebotes des Moduls,
8. den Arbeitsaufwand und
9. die Dauer des Moduls.

(2) Für die Module des Studienganges „B.Sc. Pflege“ und deren Beschreibungen ist der/die Studiendekan*in der betreffenden Fakultäten zuständig.

III. Abschnitt: Durchführung des Studiums

§ 8 Zuständigkeiten

(1) Die Fakultät Management- und Kulturwissenschaften ist für den Studiengang „B.Sc. Pflege“ gesamtverantwortlich und stellt in Kooperation mit der Fakultät Sozialwissenschaften das Lehrangebot sicher. Module, die nicht in die Kompetenz dieser Fakultäten fallen, werden von der dafür fachlich zuständigen Fakultät angeboten.

(2) Der Fakultätsrat der Fakultät Management- und Kulturwissenschaften bestellt eine Studienkommission B.Sc. Pflege. Diese setzt sich paritätisch aus eigenständig Lehrenden und Studierenden zusammen. Lehrende anderer Fakultäten können auch berufen werden. Die Aufgabe der Studienkommission besteht in der Koordination, der inhaltlichen Gestaltung des Studiums und in der Erarbeitung verbindlicher Empfehlungen zur Weiterentwicklung des Studienganges für den Fakultätsrat der Fakultät Management- und Kulturwissenschaften.

(3) Für die Einhaltung der Prüfungsordnung des Studienganges „B.Sc. Pflege“ ist der Prüfungsausschuss der Fakultät Management- und Kulturwissenschaften und der gesonderte Prüfungsausschuss des Studienganges gemäß § 33 PflAPrV zuständig.

§ 9 Veranstaltungsarten

(1) Im Studiengang „B.Sc. Pflege“ wird durch folgende Formen gelehrt und gelernt:

1. durch Vorlesungen (Absatz 2),
2. durch Seminare/Übungen (Absatz 3),
3. durch Projektstudien (Absatz 4),
4. durch Praxiseinsätze (Absatz 5),
5. durch Laborpraktika (Absatz 6),
6. durch Fachexkursionen (Absatz 7).

(2) Vorlesungen sind Lehrvorträge, die der zusammenhängenden Darstellung von Studieninhalten dienen. Hierbei werden insbesondere Fakten und Methoden vermittelt.

(3) In einem Seminar werden unter der Anleitung der Lehrenden Vertiefungs- und Spezialkenntnisse in einzelnen Modulen durch studentische Referate, Thesenpapiere, Kurzpräsentationen und deren Analyse und Diskussion vermittelt. Forschungs- und praxisbezogene Fallstudien dienen der Erweiterung des fachspezifischen Wissens sowie der Festigung der fachunabhängigen Kompetenzen (wie z. B. die Entwicklung der Rhetorik und das persönliche Auftreten). Die Übung dient der intensiveren Durcharbeitung von Studieninhalten, der Vermittlung von Kenntnissen, der Einübung von fachpraktischen Kompetenzen, der Schulung der Fachmethodik sowie der Lösung exemplarischer Aufgaben in Zusammenarbeit von Lehrenden und Lernenden.

(4) Die Projektstudie dient der Erprobung von bisher im Studium erworbenen methodischen und fachlichen Kenntnissen in einer Einrichtung durch Planen, Ausführen und Auswerten konkreter eigenständiger Tätigkeiten. Sie fördert die Einübung von interventions- oder organisationsbezogenen fachspezifischen und fachunabhängigen Kompetenzen wissenschaftlich-analytischer, konzeptioneller, berufspraktischer und kommunikativer Art. Die Projektstudie kann ersatzweise auch durch die Übernahme einer klar umrissenen Teilaufgabe in einem Forschungsprojekt erbracht werden.

(5) Praxiseinsätze sind längerfristig angelegte Aufenthalte in kooperierenden Einrichtungen und dienen der Erprobung von bisher im Studium erworbenen methodischen und fachlichen Kenntnissen durch Planen, Ausführen und Auswerten konkreter eigenständiger Tätigkeiten. Sie fördern die Einübung von interventions- oder organisationsbezogenen fachspezifischen und fachunabhängigen Kompetenzen wissenschaftlich-analytischer, konzeptioneller, berufspraktischer und kommunikativer Art. Praxiseinsätze sind in das Studium integrierte, von der Hochschule Zittau/Görlitz und dem Kooperationspartner betreute Ausbildungsabschnitte und haben einen Umfang von insgesamt mindestens 2.300 Stunden nach PflBG. Die Praxiseinsätze sind in der Praxisordnung geregelt.

(6) Laborpraktika dienen der Einübung und Vertiefung praktischer Fähigkeiten und Arbeitstechniken unter Anleitung eines Lehrenden innerhalb eines kleinen Teilnehmerkreises. Im Pflegesimulationslabor (Skills-/SimLabor) werden Lernsituationen geschaffen, die der pflegeberuflichen Realität nachempfunden sind, um den Anforderungen der unterschiedlichen Versorgungsbereiche begegnen zu können.

(7) Fachexkursionen dienen der praktischen Überprüfung und Verfestigung der theoretisch erlernten Grundlagen und vermitteln den Studierenden vertiefte Einblicke in die Handlungsfelder der Profession Pflege.

(8) Neben den Veranstaltungsarten (Absätze 1-7) ist das wissenschaftliche Selbststudium integraler Bestandteil und zentrale Voraussetzung des Studiums. Ihm kommt in allen Phasen des Studiums eine besondere Bedeutung im Sinne der Entwicklung und Erweiterung eines diskursiven, kritischen, methodischen und kreativen Denkens zu. Die Lehrenden sind gehalten, die Studierenden bei Fragen und Problemen, die aus dem Selbststudium erwachsen, aktiv beratend zu unterstützen. Das schließt die Nutzung und Erprobung von Möglichkeiten neuer Medien ein.

§ 10 Studienberatung

(1) Die Studienberatung wird von einer durch die Fakultät bestimmten Lehrkraft angeboten. Darüber hinaus bieten alle hauptamtlich Lehrenden für ihr Lehrgebiet eine Studienfachberatung an.

(2) Die Studienberatung wendet sich an alle Studieninteressierten und Studierenden. Sie bietet vor Beginn des Studiums Hilfen bei Fragen zur Studienentscheidung an. Zu Beginn des Studiums informiert sie über Inhalte, Aufbau und Ablauf des Studienganges. Während des Studiums orientiert sie bei allen offenen organisatorischen und inhaltlichen Fragen.

(3) Studierende, die bis zum Beginn des dritten Studiensemesters noch keine Prüfungsleistung erbracht haben, müssen im dritten Studiensemester an einer Studienberatung teilnehmen.

IV. Abschnitt: Schlussbestimmungen

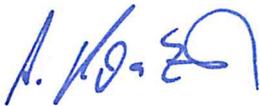
§ 11 Inkrafttreten

Diese Studienordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung an der Hochschule in Kraft und gilt ab Matrikel 2023. Gleichzeitig tritt die Studienordnung vom 10.01.2022 außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates Management- und Kulturwissenschaften vom 14.09.2022 und der Genehmigung durch das Rektorat der Hochschule Zittau/Görlitz vom 26.10.2022.

Zittau/Görlitz am 26.10.2022

Der Rektor



Prof. Dr.-Ing. Alexander Kratzsch

P-2	284250 Praktischer Pflichteinsatz (I)	V		0.4	0.4				39.1	15
		S/Ü								
		P								
		W		32***	6.3***					
GPb 1-8	283300 Pflege Erwachsener	V			3	3			8	10
		S/Ü								
		P			1	1				
GPb 2-4	283750 Public Health	V			4				4	5
		S/Ü								
		P								
GPb 3-3	283900 Pädagogik in der Pflege	V			3				4	5
		S/Ü								
		P			1					
P-3	284300 Praktischer Pflichteinsatz (II)	V			0.4	0.4			39.1	15
		S/Ü								
		P								
		W		32***	6.3***					
GPb 1-12	283500 Klinische Pflegeforschung	V				2			4	5
		S/Ü					2			
		P								
GPb 1-6	283200 Pflege im Kindes- und Ju- gendalter	V				3	3		8	10
		S/Ü								
		P				1	1			
GPb 1-9	283350 Psychiatrische Pflege	V				4			4	5
		S/Ü								
		P								
GPb 1-13	283550 Phänomenologie und Leib- lichkeit in der Pflege	V					3		4	5
		S/Ü								
		P								
		W					1			
GPb 3-4	283950 Kooperation und Zusam- menarbeit im Gesundheits- wesen	V					2		2	3
		S/Ü								
		P								
GPb 4-2	284100 Management und Qualität in der Pflege	V					3		3	4
		S/Ü								
		P								
P-4a	284350 Praktischer Pflichteinsatz (III): Psychiatrische Pflege	V					0.4		11.1	5
		S/Ü								
		P								
		W					10.7***			
P-4b	284400 Praktischer Pflichteinsatz (III): Pädiatrische Pflege	V					0.4		11.1	5
		S/Ü								
		P								
		W					10.7***			
GPb 1-10	283400 Schwere und limitierende Lebensphasen	V						3	4	5
		S/Ü						1		
		P								

GPb 1-14	283600 Innovationen in der Pflege	V							4		4	5
		S/Ü										
		P										
GPb 1-7	283250 Pflege im höheren und hohen Alter	V							3		4	5
		S/Ü										
		P							1			
GPb 2-5	283800 Soziale Gerontologie	V							3		3	4
		S/Ü										
		P										
GPb 3-5	284000 Anleitung und Beurteilung in der Pflege	V							3		4	5
		S/Ü										
		P							1			
P-5	284450 Praktischer Vertiefungseinsatz	V							4	0.4	40	16
		S/Ü										
		P										
		W							7.2***	28.4***		
	261800 Fachübergreifende Kompetenzen (Wahlpflichtmodule)	V									5	5
		S/Ü										
		P										
		W								5		
BAT	284650 Bachelorkolloquium und Bachelorthesis	V									8	10
		S/Ü								8		
		P										
P-6	284500 Praktischer Pflichteinsatz (IV): individueller Schwerpunkt	V								0.4	13	7
		S/Ü										
		P										
		W								12.6***		
SWS des Studiengangs			22	48.4	57.1	51.1	22.7	35.2	30.2	54.8	321.5	-
ECTS-Punkte des Studiengangs			18	25	43	25	35	32	24	38	-	240

* 1 ECTS-Punkt entspricht einem studentischen Arbeitsaufwand von 30 Zeitstunden

** Semesterwochenstunden (1 SWS entspricht 45 min. pro Woche)

*** Umrechnungsfaktoren Zeitstunden (h) und Semesterwochenstunden (SWS) im Zusammenhang mit den gesetzlichen Vorgaben aus PflBG und PflAPrV:

SWS	h
32	360
28,4	320
12,6	142
10,7	120
7,2	80
6,3	71
3,6	40

Legende

V = Vorlesung

S/Ü = Seminar/Übung

P = Praktikum

W = Weiteres

Anlage 2: Modulkatalog

<https://web1.hszg.de/modulkatalog/>